

Die Stiftung Leben in der Hohen Börde

Menschen stärken, Heimat vermitteln
durch ein ehrenamtliches, engagiertes
Miteinander und Füreinander



Unsere Partner und Förderer:



GEMEINDE HOHE BÖRDE
liebenswert, ländlich, modern.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

#moderndenken

Mitglied
bagfa
Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freiwilligenagenturen e.V.

lagfa
Sachsen-Anhalt


engagiertestadt

Impressum:

Stiftung Leben in der Hohen Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

vertreten durch den Vorstand - Vorstandsvorsitzende Steffi Trittel
Telefon: 0174 341 95 77
E-Mail: stiftung@hohe-boerde.de
Internet: www.aktivehoheboerde.de


Stiftung
Leben in der Hohen Börde

Die Stiftung Leben in der Hohen Börde

Wer sind wir:

Die Stiftung Leben in der Hohen Börde ist eine gemeinnützige Einrichtung von Bürgern für die Menschen in unseren Dörfern. Sie will mit ihren Aktivitäten das Gemeinwesen stärken, einen Beitrag zur Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde und ihrer Heimat leisten. Sie möchte die Lebensqualität im nahen Umfeld fördern und die Lebenssituation verbessern. Am 3. April 2014 wurde die Stiftung als rechtskräftige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Die Anerkennung und damit die Rechtskraft erlangte die Stiftung mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Halle am 25. April 2014. Das Finanzamt Haldensleben bescheinigt, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken dient.

Woher kommen wir:

Die Stiftung Leben in der Hohen Börde konnte durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2013 gegründet werden. Der Gemeinderat hatte beschlossen, bis zu einem Betrag von 50.000 € zu den gesammelten Spenden zur Gründung der Stiftung jeweils den gleichen Betrag hinzu zu geben. Durch 36.700 Euro gesammeltes Gründungskapital konnte mit insgesamt 73.400 Euro der erforderliche Mindestbetrag für das Grundstockvermögen zur Gründung einer Stiftung (50.000 Euro) erreicht werden. Inzwischen sind weitere Zustiftungen, unter anderem aus Erbschaften, zugeflossen.



Auf dem 5. Stiftungstag von Sachsen-Anhalt im Jahr 2014 erhielt die Stiftung Leben in der Hohen Börde ihre Anerkennungsurkunde aus den Händen des damaligen Innenministers Holger Stahlknecht (rechts).

Unsere Ziele:

Die Stiftung möchte sich in den Bereichen des täglichen Lebens in der Gemeinde Hohe Börde einbringen, in denen die Verwaltung, weil es freiwillige Leistungen sind, nicht mehr tätig werden kann. Hierzu wurde in den vergangenen Jahren mit verschiedenen anderen Stiftungen und Unterstützungsprogrammen von Bundesministerien eine Förderstelle für Engagement und Ehrenamt - das Freiwilligenbüro aktive hohe börde - in der Gemeinde aufgebaut. Ein kleines Pflänzchen ist entstanden, das weiter gepflegt werden muss. Durch die Aktivitäten der Stiftung und des Freiwilligenbüros ist eine Vielzahl von Veranstaltungen und Projekten entstanden, bei denen sich ehrenamtliche Mitstreiter dauerhaft engagieren.

Dienstleistungen der Stiftung für ihre Aktionsgruppen

- »Haftpflichtversicherungsschutz
- »Antragstellung und Verpflichtungszusagen gegenüber Fördermittelgebern
- »Unterstützung bei der Beschaffung von Eigenmitteln (Verwaltung von Spendengeldern)
- »Verantwortung der korrekten Verwendung und
- »Abrechnung von Fördermitteln

Was bewirken wir:

Durch die Stiftung wird das ehrenamtliche und spontane Engagement, dessen erklärte Unterstützung durch die **Engagementdrehscheibe** der Gemeinde Hohe Börde 2013 begann, seit vielen Jahren gefördert.

Weitere Mosaiksteine auf diesem Weg waren die Mitwirkung beim Bundesnetzwerkprogramm „**Engagierte Stadt**“, die Mitgliedschaft in der Landes- sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (**lagfa und bagfa**) und die Gründung des **Freiwilligenbüros „aktive hohe börde“**.

Inzwischen ist das Freiwilligenbüro, eine Einrichtung der Stiftung, fest im Gemeindeleben verwurzelt und für viele große und kleine Aktivitäten verantwortlich bzw. an diesen beteiligt.

Mit dem Freiwilligenbüro verfügt die Hohe Börde als einzige ländliche Gemeinde Sachsen-Anhalts über eine personell besetzte Anlauf- und Vermittlungsstelle für Vereine, Gruppen und Initiativen, kurzum für alle Bürgerinnen und Bürger mit Ideen. Unser Freiwilligenbüro hilft Menschen, die sich für mehr Gemeinschaft und Lebensqualität in der Gemeinde Hohe Börde einsetzen.



Aktionsgruppen der Stiftung

- »Freiwilligenbüro aktive hohe börde (zertifizierte Freiwilligenagentur)
- »Repaircafé
- »Baumschnittkurse
- »Kreativwerkstatt Hohe Börde (Korbflecht- und Töpferkurse)
- »Digitales Dorf
- »Streuobstwiese
- »Buchzellen
- »Homepage und Social-Media-Team
- »Crowdfunding und Fundraising
- »Engagementdatenbank



freiwilligenbüro
aktive hohe börde

Aktionen:

Erzählwerkstätten

Tour de Börde

Bücherzellen

Freiwilligentag (seit zehn Jahren mit jährlich über 300 Freiwilligen)

Digitale Vermittlungsplattform für Engagement-Angebote

digitale Leihbörse „Bördedepot“ **Lesungen** **Vorträge**

Corona-Einkaufshilfe **Vereinsdatenbank** **Impfhelfer-Aktionen**

„Wandernadel“ (Holunderentdeckungstour) **Stiftungsfeste**

Streuobstwiesenprojekt **Baumpflanzaktionen mit Baumpaten**

Obstbaumschnittkurse **Repaircafé** **Streuobstfest**

Fortbildungsakademie mit kostenlosen Weiterbildungsangeboten für Vereine und Freiwillige

„Woche des Engagements“

Koordinierung Ukraine-Hilfe **Mitfahrbänke** **„Süße Tour“**

Fundraising und Crowdfunding Hilfe für gemeinnützige Initiativen

Würdigungsveranstaltungen zum Tag des Ehrenamtes

Vereinsstammtisch Dorfgeschichte **„Digitales Dorf“ (Digitalhelfer)**

Mitwirkungsprojekt „Frauen stärken“ **Fördermittelberatung**

für Vereine **PR-Kampagnen für Vereine, Aktionen und Initiativen**

Begleitung von Gästeführern und Ortschronisten

Enge Kooperation mit der Gemeinde und Verwaltung

BeiK (Bewegung in der Kommune)

Was bewirken wir:

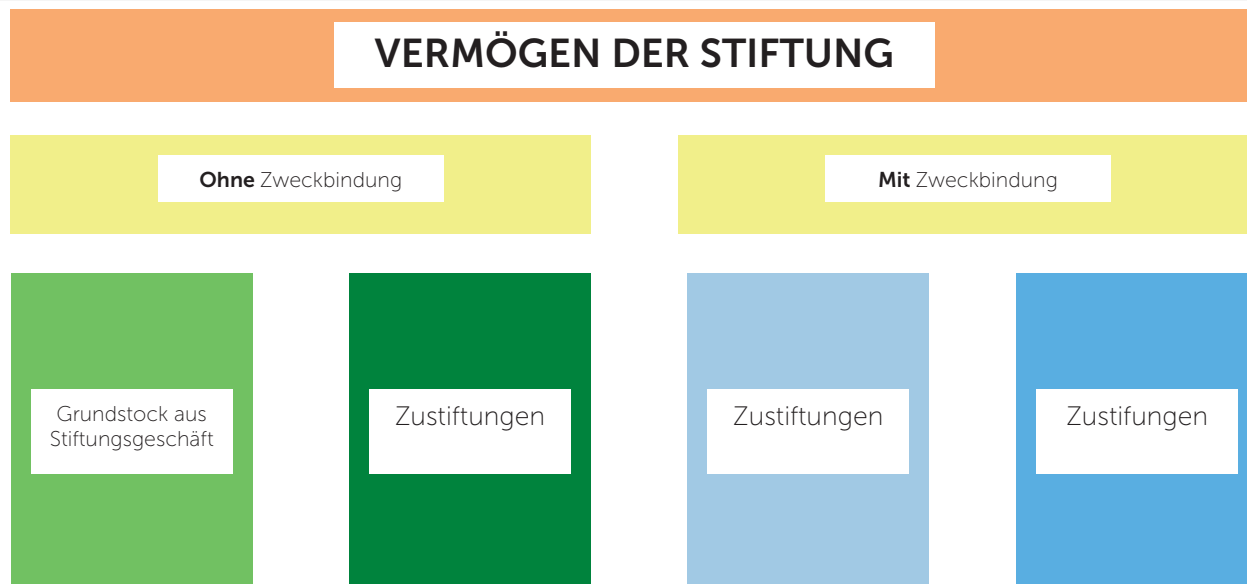


Was bewirken wir:



Wovon leben wir:

Das Prinzip Stiftung beinhaltet die Ertrag bringende Verwaltung von Stiftungsvermögen. Eine neue junge Bürgerstiftung, wie unsere Stiftung, sucht deshalb nach „Zustiftungen“ zum Stiftungsvermögen.



Das Stiftungsvermögen hat verschiedene Herkünfte und die Erträge haben verschiedene Verwendungsmöglichkeiten.

Die Stiftung ist gemeinnützig und kann deshalb Spenden, wie auch Zustiftungen zum Stiftungskapital mit entsprechenden vom Stifter/Spender beim Finanzamt einsetzbaren Quittungen bescheinigen. Das Stiftungsvermögen (auch Grundstockvermögen) darf nicht verbraucht werden. Es muss so erhalten werden, dass die Stiftungsziele dauerhaft in gleicher Weise verwirklicht werden können.

Nur durch aktive Unterstützung in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit, von Zustiftungen oder Spenden waren in den ersten zehn Jahren etablierte Aktivitäten dauerhaft umsetzbar. Alle in unserer Satzung möglichen Aktivitäten sind nach den Vorgaben des Finanzamtes in der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit umsetzbar. **Deshalb sind Spenden und Zustiftungen (auch zweckgebunden) für nahezu alle Bereiche des Lebens (Stiftungszwecke) ausdrücklich erwünscht.**

Als gemeinnütziger Player hat die Stiftung im Gegensatz zu Kommunen die Möglichkeit, von anderen Organisationen (Stiftungen, Bundesministerien oder entsprechenden Förderpartnern) Anträge zur Teilnahme an Programmen, die den Förderzwecken der Stiftung entsprechen zu stellen. Diese Möglichkeit wurde von der Stiftung von Anfang an genutzt. Neben den Fördermitteln sind stets auch Eigenmittel erforderlich. Auch hierfür benötigt die Stiftung Spenden.

Spendenkonto:

Stiftung Leben in der Hohen Börde
Kontoverbindung: IBAN DE61 8105 5000 0501 0257 66
BIC: NOLADE21HDL

Wir sagen Danke!

- Unseren 79 Erstiftern und Zustiftern, die zum stetigen Wachstum unsers Stiftungskapitals auf eine inzwischen sechsstellige Summe beigetragen haben;
- Der Gemeinde Hohe Börde, die immer erster Unterstützer und Förderer unserer Arbeit gewesen ist;
- Den 83 namentlich bekannten und vielen weiteren unbekanntem Spendern, die unsere Arbeit und unsere Projekte unterstützt haben.

Ohne diese Unterstützung wäre die für eine Landgemeinde Sachsen-Anhalts einzigartige Förderung von Engagement und Ehrenamt nicht möglich gewesen!



Erstes Treffen des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums im Jahr 2014.

Ehrenamt braucht Hauptamt und die Unterstützung durch die lokale Wirtschaft

- Die **Gemeinde Hohe Börde** ist landesweit als aufstrebende, moderne, ländliche Gemeinde bekannt. Dies verdankt sie auch dem Engagement ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
- Die **Stiftung Leben in der Hohen Börde** und das **Freiwilligenbüro „aktive hohe börde“** setzen sich nach dem Motto „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ auf vielfältige Weise für die Stärkung, Vernetzung und Weiterbildung von Engagierten ein. Allein 2023 wurden 30 Veranstaltungen, neun Weiterbildungsangebote und 56 Treffen organisiert, in denen sich hunderte Menschen engagiert oder ein offenes Ohr für ihre Anliegen gefunden haben.
- Immer wieder wird deutlich, ohne **Unterstützung durch regionale Unternehmen** können viele ehrenamtliche Aktivitäten, Feste und Projekte nicht gestemmt werden. Auf der anderen Seite erhöht soziales Engagement der Unternehmen den lokalen Bekanntheitsgrad, fördert Beliebtheit und stärkt Kundenbindungen. Das Gefühl, durch den Einsatz nicht nur Engagement zu demonstrieren, sondern zur positiven Entwicklung der Gemeinde und der Stiftung beizutragen, wirkt sich positiv auf die Mitarbeiterbindung und -motivation aus.
- Die Stiftung Leben in der Hohen Börde strebt daher **Kooperationen mit Unternehmen** an und ist stets auf der Suche nach Stiftern und Spendern, um eine langfristige Sicherstellung ihrer Arbeit gewährleisten zu können. Um sich als Unternehmen in die Förderung der Stiftung und ihrer Ziele einzubringen, gibt es eine ganze Reihe von **Möglichkeiten.** →

Kontakt:

Stiftung Leben in der Hohen Börde

OT Irxleben II Bördestraße 8

Telefon: 0174-3419577 // E-Mail: stiftung@hohe-boerde.de

Webseite: www.aktivehoheboerde.de

Kontoverbindung: IBAN DE61 8105 5000 0501 0257 66 // BIC: NOLADE21HDL



Möglichkeiten für Sie, sich zu engagieren

Die Stiftung Leben in der Hohen Börde möchte Menschen zusammenbringen, die sich für ihre Region einsetzen wollen. Wir suchen dafür engagierte, kreative und zuverlässige Ideen- und/oder Geldspender. Wir suchen Menschen und Unternehmen, die sich für unsere Ziele begeistern können, die verändern wollen und sich für eine lebendige Gemeinde einsetzen möchten. Für Menschen jeden Alters und mit unterschiedlichen Interessen gibt es viele Möglichkeiten zum Mitmachen.



Sachspenden:

Räume, Knowhow, technische Unterstützung und Beratung, Ausstattung, Material oder auch Preise für Verlosungen, ebenso Catering oder Getränke - die Bandbreite von möglichen Sachspenden für unsere Veranstaltungen, Aktionsgruppen und Initiativen ist breit. Auch dafür werden Spendenquittungen ausgestellt. Sprechen sie mit uns, wir beraten gern, wo Ihre Sachspende benötigt wird.



Spenden:

Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Zuwendungen, welche die Stiftung Leben in der Hohen Börde für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Anders als Zustiftungen gehen Spenden nicht in das Stiftungsvermögen der Stiftung Leben in der Hohen Börde ein, sondern werden von dieser alsbald für den Stiftungszweck ausgegeben, z.B. zur Finanzierung aktueller Projekte.

Verwenden Sie für Spenden bitte einen Überweisungsträger oder tragen Sie im Online-Banking-Formular in den Verwendungszweck: „Spende“ und das Projekt, für das Sie spenden wollen, ein. Vergessen Sie Ihren Namen und Postadresse nicht, Sie erhalten dann umgehend eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt.

Steuerliche Aspekte

Die Stiftung Leben in der Hohen Börde ist vom Finanzamt als **gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt**. Daher kann das Engagement für die Stiftung mit erheblichen steuerlichen Vorteilen verbunden sein. Denn: Zuwendungen (also Spenden und/oder Zustiftungen) an gemeinnützige Stiftungen können gegen Vorlage einer Zuwendungsbestätigung als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind für Stifter und Stiftungen erheblich verbessert worden.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Gemäß § 10b Abs. 1 Einkommenssteuergesetz können Spenden an die Stiftung Leben in der Hohen Börde bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders steuermindernd geltend machen. Soweit Spenden diesen Höchstbetrag überschreiten, können sie vorgetragen und in den Folgejahren genutzt werden

Möglichkeiten für Sie, sich zu engagieren



Zeit spenden:

Wenn Sie sich aktiv bei der Stiftung Leben in der Hohen Börde einbringen und sich somit für die Menschen und unsere Gemeinde einsetzen wollen, können Sie sich im Freiwilligenbüro engagieren. Wir sehen uns als Anlauf- und Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement. Mit vielen Themen, besonders Ihrer Herzenssache, können Sie sich dort ehrenamtlich engagieren. Wir freuen uns über einen ersten Kontakt, wie wir Sie in Ihrem Engagement unterstützen können.



Zustiftungen:

Bei einer Zustiftung geht Ihre Zuwendung in das Stiftungsvermögen der Stiftung Leben in der Hohen Börde ein. Dadurch erhöht sich das Stiftungsvermögen und die Leistungsfähigkeit der Stiftung wird langfristig gestärkt. Als Zustiftungen eignen sich insbesondere Barvermögen, Wertpapiere und auch Immobilien.

Zustiftungen sind das geeignete Mittel, um das Stiftungskapital zu erhalten und eine langfristige Finanzierung sicherzustellen. Sie sind dann sinnvoll, wenn Sie sich für einen bestimmten Zweck engagieren und dauerhaft und wirkungsvoll die Entwicklung in Ihrer Heimat fördern möchten, Ihnen jedoch der Aufwand für die Gründung einer eigenen Stiftung zu hoch ist.

Zustiftungen können einfach durch Überweisung erfolgen. Tragen Sie aber in den Verwendungszweck „Zustiftung“, Ihren Namen und Ihre Adresse ein. Sie erhalten umgehend eine Zuwendungsbestätigung.

Abzugsfähigkeit von Zustiftungen

Gemäß § 10b Abs. 1a Einkommenssteuergesetz können Zustiftungen an die Stiftung Leben in der Hohen Börde bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro steuermindernd geltend gemacht werden. Wer keine laufenden Einkünfte in dieser Höhe hat, hat die Möglichkeit, diesen Betrag steuermindernd, nach seinen Bedürfnissen, auf bis zu zehn Jahre zu verteilen. Dieser Betrag kann nur alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden.



Vererben:

Wenn Sie sich fragen, wem Sie Ihr Vermögen nach dem Ihrem Tod vererben möchten, falls dies in der Familie nicht eindeutig ist, ist die Stiftung Ihrer Heimat eine Möglichkeit. Mit der Unterstützung Ihrer Erbschaft, insbesondere als Zustiftung, haben Sie die Möglichkeit, langfristig über Ihren Tod hinaus für die Entwicklung Ihrer Heimat und die dort lebenden Menschen etwas Nachhaltiges zu tun. Sie können die Stiftung als Alleinerben oder als Vermächtnisnehmer in Ihrem Testament bedenken. Wenn Sie sich mit diesem Gedanken tragen, beraten wir Sie gern. Nehmen Sie einfach Kontakt zu einem Vorstandsmitglied Ihres Vertrauens auf.

Zehn Merkmale einer Bürgerstiftung

Präambel

Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geografisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebiets tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.

Stärkung des Gemeinwesens

Eine Bürgerstiftung ist gemeinnützig und will das Gemeinwesen stärken. Sie versteht sich als Element einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft.

Stiftergemeinschaft

Eine Bürgerstiftung wird in der Regel von mehreren Stiftern errichtet. Eine Initiative zu ihrer Errichtung kann auch von Einzelpersonen oder einzelnen Institutionen ausgehen

Unabhängigkeit

Eine Bürgerstiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt. Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

Lokales Engagement

Das Aktionsgebiet einer Bürgerstiftung ist geografisch ausgerichtet: auf eine Kommune, einen Landkreis, eine Region.

Kapitalaufbau und Projektförderung

Eine Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich einer bestimmten Stadt oder Region verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zu-stiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen oder auch regionale Teilgebiete fördern.

Vielfalt der Zwecke

Eine Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen oder regionalen Lebens, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Ihr Stiftungszweck ist daher breit. Er umfasst in der Regel den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt sowie den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und/oder operativ tätig und sollte innovativ tätig sein.

Engagementförderung

Eine Bürgerstiftung fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind oder Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine Bürgerstiftung macht ihre Projekte öffentlich und betreibt eine ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit, um allen Bürgern ihrer Region die Möglichkeit zu geben, sich an den Projekten zu beteiligen.

Netzwerkarbeit

Eine Bürgerstiftung kann ein lokales Netzwerk innerhalb verschiedener gemeinnütziger Organisationen einer Stadt oder Region koordinieren.

Transparenz und Kontrolle

Die interne Arbeit einer Bürgerstiftung ist durch Partizipation und Transparenz geprägt. Eine Bürgerstiftung hat mehrere Gremien (Vorstand und Kontrollorgan), in denen Bürger für Bürger ausführende und kontrollierende Funktionen innehaben.

Die 10 Merkmale einer Bürgerstiftung wurden vom Arbeitskreis Bürgerstiftungen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen im Rahmen der 56. Jahrestagung im Mai 2000 verabschiedet.

Die Satzung unserer Stiftung

Präambel

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinde Hohe Börde sowie in Gemeinschaft mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit allen ortsansässigen Institutionen, Vereinigungen und Unternehmen soll und will die Stiftung die Gemeinschaft und Gestaltung des Gemeinwesens fördern. Die Bürger sollen motiviert werden, sich ehrenamtlich mit der Stiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Stiftung soll Menschen zusammenführen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine soziale, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Somit soll eine erhöhte Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde erreicht werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Leben in der Hohen Börde“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hohe Börde/ Sachsen-Anhalt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 1. der Bildung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
 2. der Kinder- und Jugendarbeit
 3. der Jugend- und Altenhilfe, der Unterstützung und Hilfe älterer Menschen und behinderter Personen
 4. der Pflege von Kunst und Kultur
 5. des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege
 6. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze sowie des Umweltschutzes
 7. der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
 8. des Sports
 9. der Heimatpflege und Heimatkunde, des Brauchtums und der Traditionspflege
 10. der internationalen Gesinnung.
- (2) Diese Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c. Förderung des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d. die Durchführung von Vorträgen, Bildungsprojekten und anderen Veranstaltungen, die den Stiftungszwecken dienen,
 - e. die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, Aktionen und Projekten für junge und alte Menschen, die der Erholung und der Befriedigung kultureller und sozialer Bedürfnisse dieser Zielgruppe dienen,
 - f. die Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - g. Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen oder Vergabe von Zuschüssen für die Pflege von Objekten fremder Eigentümer, die von der Denkmalschutzbehörde als Bau- und Denkmäler anerkannt sind,
 - h. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Die Satzung unserer Stiftung

- (3) Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde.
- (4) Die Stiftung kann operativ als auch fördernd tätig sein.
- (5) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Da die Stiftung – zumindest in den ersten Jahren – nicht sofort und gleichzeitig alle Zwecke erfüllen kann, entscheidet der Vorstand abhängig von der Finanzlage über die Priorität der einzelnen Projekte.
- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (7) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (5) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck der „Stiftung Leben in der Hohen Börde“ vereinbar sind.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

Die Satzung unserer Stiftung

§7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern. Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stiftern bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Satzung unserer Stiftung

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegrafisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf (5) bis neun (9) Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger im Wege der Kooptation (Selbstergänzung).
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums könne ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (5) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 10 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Satzung unserer Stiftung

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder die Verhältnisse sich derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Gemeinde Hohe Börde mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 15 Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, beabsichtigt die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrecht.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Hohe Börde, den 13. April 2014

Sie haben Fragen?

Sie möchten die nachhaltige Entwicklung der Hohen Börde fördern und fragen sich, welches der beste Weg ist? Gerne stellen wir Ihnen persönlich die Möglichkeiten vor, mit denen Sie uns unterstützen können.

Sie interessieren sich für eines unsere aktuellen Projekte oder möchten ein neues Projekt initiieren oder wollen mehr über uns erfahren? Sie wollen sich selbst gerne aktiv in der Gemeinschaft einbringen und suchen engagierte und unternehmungslustige Menschen?

**Lassen Sie uns darüber reden.
Wir sind ansprechbar.**

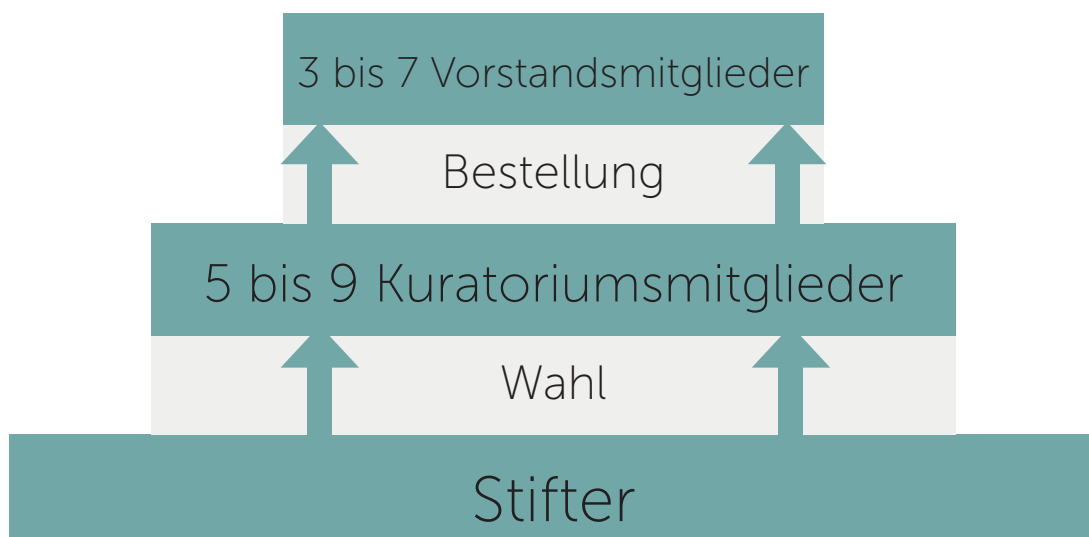
Die Stiftung Leben in der Hohen Börde hat einen

Vorstand Mitglieder (Stand 31.12.2023):

- Anke Busse, Ochtmersleben
- Dr. Ernst Daenecke, Schackensleben
- Carola Pasemann, Groß SanTERSleben
- Steffi Trittel (Vorsitzende), Nordgermersleben

und ein **Kuratorium** bestehend aus:

- Friederike Jarzyk-Dehne (Vorsitzende)
- Jens Göttinger (Stellvertreter)
- Albrecht von Bodenhausen
- Ronald Westphal
- Richard Döring
- Hilke Neuschränk
- Andreas Wellmann
- Matthias Schwenke



Gärten im Klimawandel - Klimawandel ist global zu beachten - Aber: Maßnahmen beginnen vor der Haustür



Auch in unseren Gärten zeigt sich der Klimawandel: die Sommer sind heiß und trocken oder fallen buchstäblich ins Wasser, die Winter sind mild, Stürme gesellen sich hinzu. Durch ökologisches Gärtnern mit kleinen Umstellungen können unsere Gärten auf diese neuen Bedingungen eingestellt werden - und dafür können wir Sie und Ihren Garten mit der NATUR im GARTEN Plakette auszeichnen.

Sie sind Eigentümer des privaten oder gemieteten Gartens, aber Sie sind dort nicht allein. Sie sind ein Teil des natürlichen Systems aus Pflanzen, Tieren und Mikroben, denen Ihr Garten ebenfalls ein Zuhause ist. Bei allem, was Sie in Ihrem Garten tun oder nicht tun, sollte Ihnen Ihr Wohlbefinden und das Ihrer Mitbewohner am Herzen liegen. Nachhaltig gärtnern heißt dann, dafür zu sorgen, dass Ihrer aller Zuhause auf Dauer ein Zuhause für alle bleibt.



Es sind die drei Hauptkriterien, die alle erfüllt sein müssen:

- **Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide***
- **Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger**
- **Verzicht auf Torf**

*Erlaubt sind Pflanzenschutzmittel die der EU-Bio-Verordnung oder den Kriterien des „Natur im Garten“ Gütesiegels entsprechen.



Naturgartenelemente

wie Wildsträucher, Wiese, Zulassen von Wildwuchs, Wildes Eck, Sonderstandorte (feucht, trocken), Laubbäume, Blumen und blühende Stauden die ökologische Vielfalt und Biodiversität.

Ökologische Bewirtschaftung

mit den Elementen Komposthaufen, Nützlingsunterkünfte, Regenwassernutzung, umweltfreundliche Materialwahl, Mulchen, Gemüsebeete, Kräutergarten, Obstgarten und Beerensträucher, Mischkultur / Fruchtfolge / Gründüngung haben positiven Einfluss auf die Änderungen der Klima-verhältnisse, unter denen wir selbst bereits leben.



„NATUR im GARTEN“-Plakette

So kommen Sie zu Ihrer „NATUR im GARTEN“ Plakette: Sie verabreden mit den Gartenberaterinnen der gARTenakademie Sachsen-Anhalt einen Termin (ca. 1 Std.) in Ihrem Garten (organisation@gartenakademie-sachsen-anhalt.de).

In einem Bewertungsblatt werden die o.g. Kriterien und Elemente je nach Ausprägung und Qualität eingetragen. Wenn Ihr Garten den geforderten Kriterien entspricht, erhalten Sie die Plakette und eine Urkunde über die Natur-im-Garten Kriterien, welche Ihr Garten erfüllt. Die Plakette an Ihrem Gartenzaun soll zeigen, hier wohnen Menschen, die ökologisch verantwortungsvoll ihren Garten und ihr Umfeld gestalten und pflegen.

Kosten 90 Euro bzw. 100 Euro: Für die Plakette zahlen Sie eine Spende in Höhe von mind. 30 Euro und für 60 Euro Jahresbeitrag werden Sie Mitglied in dem gARTenakademie Sachsen-Anhalt e.V. oder mit einmalig 70 Euro können wir unsere Kosten für die Zertifizierung decken. Was bieten wir Ihnen für Ihre Mitgliedschaft?

Siehe WWW.GARTENAKADEMIE-SACHSEN-ANHALT.DE